

EDITORIAL

Die Reform 06 hat in der Luzerner Politlandschaft zu hitzigen Diskussionen geführt. Ich möchte an dieser Stelle auf einen der wenig strittigen aber nicht minder wichtigen Punkte der Reform 06 eingehen. Unter dem Arbeitstitel "Vereinfachung und Standardisierung in Steuerwesen" werden wir verschiedene Projekte angehen. So soll beispielsweise die Veranlagungskompetenz für Unselbständigerwerbende flächendeckend an die Gemeindesteuerämter delegiert werden. Die Selbständigerwerbenden und juristischen Personen sollen zentral durch die Steuerverwaltung des Kantons Luzern eingeschätzt werden.

Eine weitere Massnahme betrifft die Einführung einer einheitlichen Steuer-Software beim Kanton und den Gemeinden. Die Datenverarbeitung wird dadurch künftig kostengünstiger und effizienter. Kundenfreundliche Technologien können einfacher integriert werden und die Veranlagungen werden schneller und einfacher verarbeitet. Insgesamt rechnen wir mit jährlichen Einsparungen von 3 Millionen Franken durch diese Massnahmen.

Nicht im Rahmen der Reform 06 aber auch mit dem Ziel, einen verbesserten Kundennutzen zu erzielen, wird der Kanton Luzern eine neue Steuererklärungssoftware lancieren. Dieses komplett neue Programm wird zwar eine gewisse Umstellung erfordern, zeichnet sich jedoch durch eine hohe Benutzerfreundlichkeit und verbesserte Funktionalität aus. In diesem Steuerbulletin wird Ihnen diese neue Steuererklärungssoftware exklusiv vorgestellt.

Daniel Bühlmann
Finanzdirektor

Teilrevision des BVG

Mit der 1. Teilrevision des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG) werden die in der Praxis angewandten Grundsätze der beruflichen Vorsorge im Gesetz und in der Verordnung (BVV 2) konkretisiert. Zudem treten eine Reihe neuer Bestimmungen mit steuerlichen Auswirkungen in Kraft, so z.B. eine Höchstgrenze des versicherbaren Verdiensts und eine Sperrfrist für Kapitalbezüge nach einem Einkauf.

(LH) Die erste Teilrevision des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) wurde vom Bundesrat zeitlich gestaffelt in drei Teilen in Kraft gesetzt. Das hier interessierende 3. Paket mit den steuerlichen Bestimmungen wird per 1.1.2006 wirksam. Mit diesen sollen bereits bis anhin in der Praxis angewandte Grundsätze auf Gesetzes- und Verordnungsstufe konkretisiert sowie gewisse Schranken gegen einen unangemessenen Gebrauch der 2. Säule für steuerliche Zwecke errichtet werden.

Grundsätze beruflicher Vorsorge

Gemäss Art. 1 Abs. 1 BVG umfasst die berufliche Vorsorge im Sinne des BVG alle Massnahmen auf kollektiver Basis, die den älteren Menschen, den Hinterbliebenen und den Invaliden beim Eintreten eines Versicherungsfalls (Alter, Tod, Invalidität) zusammen mit den Leistungen der AHV/IV die Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung in angemessener Weise erlaubt. Der Bundesrat hat die Grundsätze der Angemessenheit, der Kollektivität, der Gleichbehandlung, der Planmässigkeit und des Versicherungsprinzips, welche ausdrücklich auch im Überobligatorium gelten (Art. 49 Abs. 2 BVG), in Art. 1 - 1i BVV 2 konkretisiert.

Angemessenheit

Die Altersleistungen aus 1. + 2. Säule dürfen den vor dem Eintritt des Versicherungsfalls erzielten AHV-Nettolohn grundsätzlich nicht übersteigen

(Verbot der Überversicherung). Angemessen ist ein Vorsorgeplan, wenn entweder die reglementarischen BVG-Leistungen 70% des letzten im BVG versicherbaren AHV-pflichtigen Bruttoeinkommens vor der Pensionierung nicht überschreiten oder die gesamten reglementarischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmer-Alterssparbeiträge (bzw. die Alterssparbeiträge der Selbständigerwerbenden) nicht mehr als 25% des versicherbaren AHV-pflichtigen Einkommens betragen. Die Altersleistungen aus 1.+2. Säule dürfen zudem bei überobligatorischen Löhnen nicht mehr als 85% des letzten versicherbaren AHV-pflichtigen Einkommens vor der Pensionierung betragen.

Fortsetzung auf Seite 2

INHALT

Teilrevision des BVG (1. Teil)	Seite 1+2
Abzug von Krankheits- und Unfallkosten sowie von behinderungsbedingten Kosten	Seite 3+4
Nachrichten	Seite 4
Steuererklärungs-Software 2005	Seite 5
Zentraler Eingang Steuererklärungen Selbständigerwerbender	Seite 6
Kurz vorgestellt	Seite 6

Kollektivität

Der Grundsatz der Kollektivität verlangt vorab, dass sämtliche Arbeitnehmenden der beruflichen Vorsorge unterstellt werden. Die Zugehörigkeit der einzelnen versicherten Person zu einem Kollektiv muss sich nach objektiven Kriterien richten wie z.B. Anzahl Dienstjahre, ausgeübte Funktion, hierarchische Stellung, Alter, Lohnhöhe.

Gemäss dem für Unselbständigerwerbende geltenden Prinzip der virtuellen Kollektivität ist die Kollektivität einer Vorsorgelösung auch dann gewahrt, wenn zwar nur eine einzige Person Mitglied des Kollektivs ist, das Reglement jedoch durch Nennung von objektiven Kriterien die Aufnahme weiterer Personen in dieses Vorsorgekollektiv zulässt und die künftige Aufnahme mindestens einer weiteren Person realistisch ist (Verbot der à-la-carte-Versicherung). Für Selbständigerwerbende gilt dieses Prinzip nicht. Diese können sich weiterhin nur zusammen mit ihrem Personal, bei der Vorsorgeeinrichtung ihres Berufsverbands oder bei der Auffangeinrichtung versichern lassen.

Neu kann die Vorsorgeeinrichtung den Versicherten jedes Kollektivs eine Wahlmöglichkeit unter bis zu drei verschiedenen Vorsorgeplänen anbieten. Dabei dürfen beim Plan mit den niedrigsten Beiträgen (Minimalplan) die Gesamtbeiträge in Lohnprozenten nicht weniger als zwei Drittel der Gesamtbeiträge des Plans mit den höchsten Beiträgen (Maximalplan) betragen. Die Arbeitgeberbeiträge müssen jedoch immer, unabhängig vom gewählten Plan, in Lohnprozenten gleich hoch sein. Flexibilisiert werden die Arbeitnehmerbeiträge.

Sodann dürfen Vorsorgeeinrichtungen, die ausschliesslich Lohnanteile über dem anderthalbfachen oberen Grenzbetrag nach Art. 8 Abs. 1 BVG versichern (zurzeit also die CHF 116'100.-- übersteigenden Lohnanteile), innerhalb eines Vorsorgeplans unterschiedliche Anlagestrategien anbieten.

Gleichbehandlung

Der Grundsatz der Gleichbehandlung ist eingehalten, wenn für alle Versicherten eines Kollektivs die gleichen reglementarischen Bedingungen im Vorsorgeplan hinsichtlich Beitragsansätze, Aufteilungsschlüssel der Finanzierung, Leistungsarten und Höhe der Leistungen gelten (Verbot der Diskriminierung z.B. aufgrund Geschlecht, Nationalität). Es ist weiterhin zulässig, unterschiedliche Vorsorgepläne zu führen (z.B. je einen Plan für die Angestellten, das Kader und die Direktion).

Planmässigkeit

Der Grundsatz der Planmässigkeit verlangt, dass die Vorsorgeeinrichtung in ihrem Reglement die Versicherungsleistungen (für Alter, Tod und Invalidität), die Art ihrer Finanzierung und die Anspruchsvoraussetzungen, die Vorsorgepläne sowie die verschiedenen Versichertenkollektive, für welche unterschiedliche Pläne gelten, zum Voraus nach schematischen Kriterien exakt festlegt.

Versicherungsprinzip

Bisher genügte es gemäss Praxis der Steuerverwaltung für die Einhaltung des Versicherungsprinzips, wenn bestimmte Risiko-Minimalleistungen für den Invaliditäts- und Todesfall bezogen auf die gesamte Vorsorgelösung des Versicherten gewährleistet waren (konsolidierte Betrachtungsweise), womit die Führung bloss eines Sparplans bei einer Vorsorgeeinrichtung grundsätzlich möglich war. Neu wird nun das Versicherungsprinzip in der BVV 2 beitragsseitig konkretisiert, indem mindestens 6 % aller Beiträge zur Finanzierung der Leistungen für die Risiken Tod und Invalidität verwendet werden müssen. Massgebend für die Berechnung dieses Mindestanteils ist die Gesamtheit der Beiträge für alle Kollektive und Vorsorgepläne eines angeschlossenen Arbeitgebers in einer Vorsorgeeinrichtung. Somit kann in der überobligatorischen Vorsorge nicht mehr ausschliesslich ein Sparguthaben geäuft werden. Betreibt der Arbeitgeber die Vorsorge über mehrere Vorsorgeeinrichtungen, ist eine

Vorsorgeeinrichtung - übergreifende Konsolidierung der Risikoabdeckung nicht mehr möglich. Das Versicherungsprinzip ist für jede Vorsorgeeinrichtung, bei der sich der Arbeitgeber anschliesst, separat einzuhalten.

Ausnahme: Eine ausschliesslich die weitergehende und ausserobligatorische Vorsorge betreibende Vorsorgeeinrichtung kann für Versicherte, deren Aufnahme in die Versicherung für die Risiken Tod und Invalidität aufgrund ihres Gesundheitszustands nach einer ärztlichen Gesundheitsprüfung abgelehnt wird, einen reinen Sparplan führen. Die Altersleistung kann in diesem Fall nur in Rentenform bezogen werden.

Versicherbarer Verdienst

Der BVG-versicherte Lohn darf den AHV-versicherten Lohn grundsätzlich nicht übersteigen (Art. 1 Abs. 2 BVG). In Art. 79c BVG wurde sodann eine Höchstgrenze des versicherbaren Lohnes eingeführt. Dieser ist nun auf den zehnfachen oberen Grenzbetrag gemäss Art. 8 Abs. 1 BVG beschränkt, zurzeit also CHF 774'000.--. Gemäss Art. 60c Abs. 1 BVV 2 gilt diese Begrenzung für die Gesamtheit aller Vorsorgeverhältnisse, die eine versicherte Person bei einer oder mehreren Vorsorgeeinrichtungen hat. Nötigenfalls sind daher die überobligatorisch versicherten Verdienste (verhältnismässig) zu kürzen, so dass die Höchstgrenze nicht überschritten wird.

Ausnahmen vom Grundsatz der Übereinstimmung von AHV- und BVG-Lohn: Bei Berufen, bei denen Beschäftigungsgrad oder Einkommenshöhe stark schwanken, können die BVG-versicherten Löhne pauschal nach dem Durchschnittslohn der jeweiligen Berufsgruppe festgesetzt werden (Art. 3 Abs. 1c BVV 2). Bei Selbständigerwerbenden kann auf den durchschnittlichen Reingewinn der letzten 3 bis 5 Geschäftsjahre abgestellt werden.

Fortsetzung folgt

Im Steuerbulletin 1/2006 folgen Ausführungen zu den Themenbereichen "Einkauf und Kapitalbezug" sowie "Vorzeitige Pensionierung"

Geänderte Abzüge bei Behinderungen

Abzug von Krankheits- und Unfallkosten sowie von behinderungsbedingten Kosten

Mit dem Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG) sind steuerliche Erleichterungen für behinderte Menschen eingeführt worden. Die Änderungen der entsprechenden Bestimmungen im Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) hat der Bundesrat auf den 1. Januar 2005 in Kraft gesetzt.

(el) Zum Abzug von Krankheits- und Unfallkosten sowie von behinderungsbedingten Kosten publizierte die Eidgenössische Steuerverwaltung für die Steuerperioden ab 2005 das Kreisschreiben Nr. 11 vom 31. August 2005.

Das Kreisschreiben ist sehr ausführlich ausgefallen und grundsätzlich selbsterklärend. Es wird auch für die Staats- und Gemeindesteuern übernommen. Die neuen Pauschalabzüge für die direkte Bundessteuer wurden vom Finanzdepartement auch für die Staats- und Gemeindesteuern als verbindlich erklärt. Die Weisungen im Luzerner Steuerbuch (Band 1 § 40 Nr. 8) wurden angepasst. Alle Unterlagen können bereits auf unserer Homepage (www.steuern.lu.ch) unter "downloads" und innerhalb dieser Rubrik unter "Krankheitskosten" eingesehen werden. Im weiteren wurden auch das Hilfsblatt zur Berechnung der Krankheits- und Unfallkosten sowie der behinderungsbedingten Kosten sowie das Formular K (Ausgabe 12.2005) der

Steuererklärung 2005 geändert. Welches sind die wichtigsten Änderungen?

Krankheits- und Unfallkosten

- Kosten für naturheilärztliche Behandlungen sowie Medikamente und Heilmittel können abgezogen werden, sofern sie von anerkannten Naturheilpraktikerinnen und Naturheilpraktikern verordnet werden. Die Anerkennung wird der Mitgliedschaft beim EMR (ErfahrungsMedizinisches Register) gleichgesetzt.
- Pflegekosten in Alters- und Pflegeheimen: Altersgebrechen gelten erst ab einem bestimmten Grad als Krankheit bzw. Behinderung. Bei einem Pflege- und Betreuungsaufwand von weniger als 60 Minuten pro Tag stellen die Heimkosten grundsätzlich Lebenshaltungskosten dar.
- Zöliakie und Diabetes gelten als Krankheiten und nicht als Behinderungen. Zöliakiepatientinnen und Zöliakiepatienten können für die durch die glutenfreie Diät beding-

ten Verpflegungsmehrkosten an Stelle der effektiven Kosten eine Pauschale von CHF 2'500 geltend machen. An Diabetes erkrankte Personen können nur die effektiven Mehrkosten in Abzug bringen. Die bisherige Pauschale entfällt.

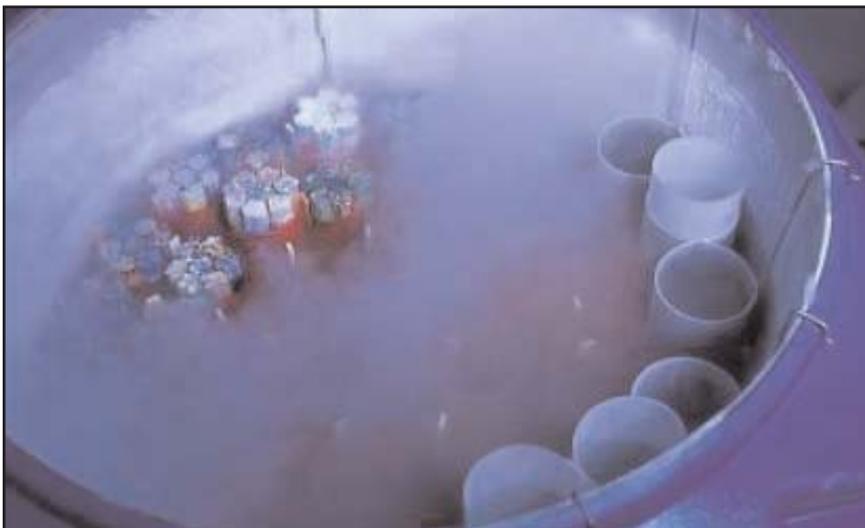
- Kosten für Fortpflanzungshilfen (Hormonbehandlungen, Insemination, In-vitro-Fertilisation etc.) sind abzugsberechtigt.

Behinderungsbedingte Kosten

Der Begriff der behinderten Person ist von zentraler Bedeutung: Nur wenn feststeht, dass eine Person als behindert im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG) gilt, können die behinderungsbedingten Kosten ohne Selbstbehalt zum Abzug gebracht werden. Für den Begriff der behinderten Person ist die Definition nach Art. 2 Abs. 1 BehiG massgebend.

Im Kreisschreiben Nr. 11 werden zur Konkretisierung der Definition der behinderten Person vier Personen-gruppen umschrieben:

- Bezügerinnen und Bezüger von Leistungen gemäss Invalidenversicherungsgesetz (IVG).
- Bezügerinnen und Bezüger von Hilflosenentschädigungen im Sinne des Alters- und Hinterlassenenversicherungsgesetzes (AHVG), des Unfallversicherungsgesetzes (UVG) und des Militärversicherungsgesetzes (MVG).
- Bezügerinnen und Bezüger von Hilfsmitteln im Sinne des AHVG, UVG und MVG.
- Heimbewohnerinnen und Heimbewohner sowie Spitex-Patientinnen und -Patienten mit einem Pflege- und Betreuungsaufwand von mindestens 60 Minuten pro Tag.



Neu sind die Kosten für Fortpflanzungshilfen steuerlich absetzbar

Fortsetzung auf Seite 4

Bei Personen, welche keiner dieser Personengruppen zugeordnet werden können, ist mit Hilfe eines Fragebogens zu ermitteln, ob eine Behinderung vorliegt. Einen solchen Fragebogen finden Sie im Anhang des eingangs erwähnten Kreisschreibens.

Als behinderungsbedingt gelten die notwendigen Kosten, die als Folge einer Behinderung entstehen (kausal zusammenhang) und weder Lebenshaltungs- noch Luxusausgaben darstellen.

Anstelle des Nachweises und des Abzugs der effektiven selbst getragenen Kosten können behinderte Personen einen jährlichen Pauschalabzug in folgender Höhe geltend machen:

- Bezügerinnen und Bezüger einer Hilflosenentschädigung leichten Grades: CHF 2'500
- Bezügerinnen und Bezüger einer Hilflosenentschädigung mittleren Grades: CHF 5'000
- Bezügerinnen und Bezüger einer Hilflosenentschädigung schweren Grades: CHF 7'500

Nierenkranke Personen, die sich einer Dialyse unterziehen müssen, und gehörlose Personen können einen jährlichen Pauschalabzug von CHF 2'500 unabhängig vom Bezug einer Hilflosenentschädigung geltend machen. In diesen Fällen muss also nur der Nachweis der Behinderung erbracht werden. Die bisherigen Pauschalen für Krankheits-



Pauschalabzüge für Behinderte

Unfall- und behinderungsbedingte Kosten entfallen.

Kosten bei Heimaufenthalt

Die nicht abzugsberechtigten Lebenshaltungskosten bleiben unverändert.

Bei Aufenthalt in Alters- und Pflegeheimen werden die krankheits- bzw. behinderungsbedingten Kosten je nach Pflegeintensität unterschiedlich angerechnet. Dabei wird auf das BESA-System (Bewohnerinnen- und Bewohner-Einstufungs- und Abrechnungssystem) abgestellt:

1. Die Grundtaxen in der BESA-Stufe 0 (kein Pflege- und Betreuungsaufwand) decken die Grundleistungen des Heimes, insbesondere Unterkunft und Verpflegung. Diese Kosten zählen zu den nicht abzugsfähigen Lebenshaltungskosten und gelten deshalb grundsätzlich nicht als Krankheitskosten.
2. In der BESA-Stufe 1 (geringe Hilfe) werden die Zuschläge zu den Grundtaxen, gekürzt um die aus der Krankenversicherung geleisteten Beiträge, als Krankheitskosten angerechnet.
3. Ist eine Person in der BESA-Stufe 2 (regelmässige Hilfe), BESA-Stufe 3 (ständige Hilfe) oder BESA-Stufe 4 (umfassende Hilfe) eingeteilt, ist der Aufenthalt im Alters- und Pflegeheim behinderungsbedingt, weshalb die gesamten Heimkosten als behinderungsbedingte Kosten angerechnet werden. Den Gesamtkosten sind die Leistungen aus der Krankenversicherung, sowie ein Selbstbehalt von 40 % der Unterkunft und Verpflegung (40 % auf den Grundtaxen) anzurechnen. Die verbleibenden, nicht gedeckten Kosten gelten als behinderungsbedingte Kosten.

Für die Berechnung der anrechenbaren Kosten bei ständigem Aufenthalt in Alters- und Pflegeheimen bzw. in Wohnheimen ist das Berechnungsblatt auf der Rückseite des neuen Formulars K der Steuererklärung zu verwenden. Dieses steht weiterhin separat als Excel-Berechnungsblatt zur Verfügung (Download: www.steuern.lu.ch).

NACHRICHTEN



IM BLICKPUNKT

Praxisänderung bei der Veranlagung von Einelterfamilien im Konkubinats

Das Bundesgericht hat in zwei Grundsatzzurteilen (2A.471/2004 und 2A.750/2004 vom 26.10.2005) festgestellt, dass aufgrund des Wortlautes von § 11 Abs. 1 des Steuerharmonisierungsgesetzes (StHG) verwitweten, getrennt lebenden, geschiedenen und ledigen Steuerpflichtigen, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten, der gleiche Steuertarif wie den verheirateten Personen zugestehen ist. Für den Tarif ist nicht massgebend, ob diese Personen noch mit anderen Personen zusammenleben (Konkubinats).

Damit erweist sich der Wortlaut von § 57 Abs. 2 des Steuergesetzes, wonach verwitweten, in getrennter Ehe lebenden, geschiedenen oder ledigen Steuerpflichtigen der Familientarif nur dann zusteht, wenn sie *ausschliesslich* mit Kindern, für die ihnen der Kinderabzug zusteht, oder mit unterstützungsbedürftigen Personen, für deren Unterhalt sie zur Hauptsache aufkommen, als bundesrechtswidrig.

Diese Rechtsprechung führt zu einer Änderung der Veranlagungspraxis für die Staats- und Gemeindesteuern:

Die steuerpflichtige Person erhält den Familientarif zugesprochen, unabhängig davon, ob sie mit weiteren Personen zusammenlebt oder nicht. Dabei sind zwei Fälle zu unterscheiden:

- die steuerpflichtige Person lebt mit Kindern zusammen, für die ihr der Kinderabzug zusteht;
- die steuerpflichtige Person lebt mit unterstützungsbedürftigen Personen zusammen, für deren Unterhalt sie zur Hauptsache aufkommt, in einem selbständigen Haushalt.

Allen steuerpflichtigen Personen, denen bisher der F-Tarif nur darum nicht zugestanden werden konnte, weil sie nicht ausschliesslich mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen zusammenlebten, ist künftig der F-Tarif zu gewähren.

Die Weisungen im Luzerner Steuerbuch wurden bereits angepasst (Band 1, § 42 Nr. 3 und § 57 Nr. 1).

Gesteigerte Funktionalität bei der elektronischen Steuererklärung 2005

Die Steuerverwaltung des Kantons Luzern bietet ihrer Kundschaft seit Jahren eine effiziente und leicht bedienbare Steuererklärungs-Software an. Dies wird auch in naher Zukunft so bleiben. Die neue Steuersoftware bietet nach einer Angewöhnungsphase eine verbesserte Funktionalität. So kann neu zwischen dem Assistenten- und dem Formularmodus gewählt bzw. gewechselt werden.

(Im) Durch den Wechsel des Softwarelieferanten wurde das Programm komplett neu erstellt und dem neuesten Stand der Technik angepasst. Die evaluierte Firma bietet ihre Produkte für Luzern, Basel-Stadt, Schwyz, St. Gallen, Tessin und Zug an. Das Erscheinungsbild sowie das Handling präsentieren sich gegenüber dem letzten Jahr stark verändert. Die Funktionalität sowie die Benutzerfreundlichkeit sind aber gesteigert worden. Das werden unsere Kundinnen und Kunden nach einer Angewöhnungsphase rasch merken.

Einstieg

Das Willkommen-Fenster erscheint nach dem Start des Programms und bietet die wichtigsten Funktionen an:

Datenimport aus Vorperiode

Unter dem Menüpunkt "Neu ... (inkl. Datenimport aus Vorperiode)" können die in der 2004-Version vorbereiteten Daten problemlos für die

Steuerperiode 2005 übernommen werden. Sie können dabei sogar die zu importierenden Daten auswählen (Personalien, Wertschriften- und Guthabenverzeichnis, Liegenschaften, Schuldenverzeichnis, Bewegliches Privatvermögen).

Verwalten

Die erfassten Steuerfälle sind hier übersichtlich dargestellt und können nach verschiedenen Kriterien sortiert werden.

Dateneingabe

Das Programm stellt Ihnen, via Eingabeassistent, bildschirmgerechte Eingabemasken zur Verfügung, in denen Sie Ihre Daten eintragen können. Teilweise ist auch die Eingabe direkt in die Formulare möglich.

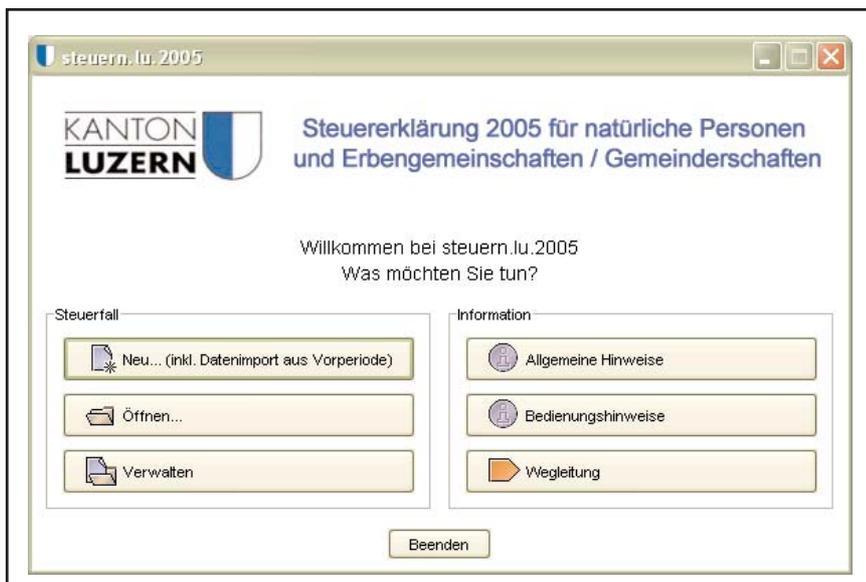
Formulare

Änderungen für die Selbständigerwerbenden und die Landwirte sowie im Bereich der Krankheits- und Unfallkosten / behinderungsbeding-

ten Kosten sind selbstverständlich berücksichtigt. Im weiteren erfolgte eine Bar-Code-Erweiterungen u.a. für das Beiblatt Liegenschaftsverzeichnis (bis 20 Liegenschaften) sowie die Unterhaltsbeiträge.

Sonstige Neuerungen

- Jeder Steuerfall wird als eigene Datei gespeichert. Er kann somit problemlos z.B. auf einen anderen PC exportiert und ausgedruckt werden.
- Die Kursliste der Eidgenössischen Steuerverwaltung kann nach Erscheinungsdatum im Wertschriften- und Guthabenverzeichnis per Software-Update über das Internet einfach nachinstalliert werden.
- Der Fragebogen für Erbgemeinschaften ist nicht mehr in der Steuererklärung integriert. Er kann als eigenständiger Fall angelegt werden. Somit können die Daten der Erbgemeinschaft und die der beteiligten Erbinnen und Erben einwandfrei auseinander gehalten werden.



steuern.lu.2005 Einstieg zur neuen benutzerfreundlichen Steuererklärungs-Software

Die Software steuern.lu.2005 für natürliche Personen kann voraussichtlich ab dem 9. Januar 2006 auf der Homepage der Steuerverwaltung www.steuern.lu.ch heruntergeladen oder eine Woche später alternativ als CD-ROM bei den Steuerämtern und der Steuerverwaltung kostenlos bezogen werden.

Für juristische Personen ist die Software auf dem Internet bereits verfügbar, eine CD-ROM wird ebenfalls zur Verfügung stehen. JP-Kundinnen/Kunden ohne Vertretung werden diese zusammen mit den 2005-er Formularen automatisch erhalten. Zur Unterstützung bei technischen Problemen steht ab dem Aufschaltdatum erneut eine Hotline via E-Mail und Telefon zur Verfügung.

Neuer Ablauf ab 1. Januar 2006

Mit der Übernahme des Akteneingangs der Selbständigerwerbenden durch die Steuerverwaltung werden die Gemeindesteuerämter entlastet. Die Vorbereitungsarbeiten sind in der Endphase. Zeitlich eng könnte es mit den Anpassungen im Datenpool werden. Lösungen zu den offenen Fragen im Bereich provisorischer Bezug werden zusammen mit den Vertreterinnen und den Vertretern der Gemeindesteuerämter erarbeitet.

(Fu) Die Gemeindesteuerämter wurden Anfang Juni 2005 über die auf den 1. Januar 2006 in Kraft tretende Zentralisierung des Akteneingangs für Selbständigerwerbende informiert. Neben der Eingangskontrolle der Steuererklärungen übernimmt die Steuerverwaltung neu auch das Fristen- und Mahnwesen für die Selbständigerwerbenden. Die Steuerfachleute in den Gemeindesteuerämtern werden entsprechend entlastet.

Seit März 2005 ist eine Projektgruppe, bestehend aus drei Vertretern der Steuerverwaltung sowie eines Vorstandsmitglieds des VSLG, an der Arbeit. Diese erarbeitet partnerschaftlich Lösungen für die sich stellenden Umsetzungsprobleme.

In den meisten Bereichen konnten die Arbeiten planmässig vorangetrieben werden. So wurden die Steuererklärung, die Wegleitung zur Steuererklärung und das Merkblatt für Selbständigerwerbende überarbeitet. Die Vorarbeiten für die Durchführung der Eingangskontrolle sind abgeschlossen. Am Steuerseminar der Steuerverwaltung vom 17. November 2005 wurde die Vertreterbranche über die vorgesehenen Änderungen orientiert.

Die im Zusammenhang mit dem Projekt zwischen der Steuerverwaltung und den Gemeinden auszutauschenden Daten können teilweise über den Datenpool übermittelt werden. Dazu sind einige Anpassungen an den bisherigen Austauschrecords notwendig. Die entsprechenden Offerten der Softwarelieferanten liegen seit Mitte September bei den zuständigen Gremien der Gemeindesteuerämter. Die definitive Auftragserteilung war im Zeitpunkt der

Drucklegung dieses Artikels noch pendent. Eine weitere Verzögerungen in diesem Bereich würde die Umsetzung des Projekts zwar nicht gefährden, jedoch ergäben sich daraus vor allem für die Steuerfachleute in den Gemeindesteuerämtern Nachteile in Form von manueller Mehrarbeit.

Zur Zeit beschäftigt sich die Projektgruppe mit der genauen Ausgestaltung des Datenaustauschs im Bereich der provisorischen Steuerfaktoren. Hier bestehen seitens der Gemeinden sehr unterschiedliche Wünsche. Vielen Gemeinden genügt eine Liste analog jener der Abteilung juristische Personen. Andere möchten mehr Informationen, um die in Rechnung gestellten provisorischen Beträge überprüfen zu können. Die entsprechenden Abklärungen und Gespräche sind im Gange. Ziel ist eine einheitliche Lösung, welche die wesentlichen Bedürfnisse aller Beteiligten abdeckt.

Anfang 2006 wird das überarbeitete Rundschreiben Nr. 2001/12 "Steueranlagung der Selbständigerwerbenden" vorliegen. Ferner wird an der Steuertagung vom 25./26. Januar 2006 die Umsetzung des Projekts im Detail vorgestellt.

Insgesamt kann festgestellt werden, dass die Vorbereitungsarbeiten für den zentralen Akteneingang der Selbständigerwerbenden weit fortgeschritten sind. In einigen Detailfragen bestehen noch offene Punkte. Der Verfasser ist jedoch zuversichtlich, dass diese letzten Probleme in intensiver Zusammenarbeit mit den Vertreterinnen und den Vertretern der Gemeindesteuerämter und des VSLG rechtzeitig gelöst werden können.



Anita Truttmann
Selbständigerwerbende

Name: Anita Truttmann
Geburtsdatum: 27.07.1965
Hobbys: Reisen, fremde Kulturen, Sprachen, Kino, Musik, für Gäste kochen

Funktion:

Anita Truttmann arbeitete von 1997 bis 2001 für die Abteilung Nachsteuern und Steuerstrafen und ist seither als Einschätzungsexpertin für die Abteilung Selbständigerwerbende tätig. Sie besitzt seit 1995 den Fachausweis Buchhalter und hat 1999 den Fachkurs für luzernische Steuerfachleute mit Erfolg abgeschlossen. Anita Truttmann betreut mit grosser Sachkunde und in einer ausgeprägt kundenorientierten Art einen Einschätzungskreis mit fünf Gemeinden (Adligenswil, Ettiswil, Gettnau, Meierskappel, Udligenswil).

IMPRESSUM

Herausgeberin:

Steuerverwaltung
des Kantons Luzern
Buobenmatt 1
6002 Luzern

Textbeiträge:

Elmiger Beat (el)
Furrer Paul (Fu)
Habermacher Lukas (LH)
Imfeld Josef (Im)

Redaktion:

Hans-Joachim Heinzer (HJH)
Telefon 041 228 50 89
Internet: www.steuernluzern.ch
e-mail: SteuerBulletin@lu.ch